

5 T 259/08 LG Münster
13 XIV 1250 – B AG Rheine

EINGANG
20. Aug. 2008
ANWALTSKANZLEI



LANDGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend **die** [REDACTED] **Staatsangehörige**
[REDACTED]
geboren am [REDACTED]
[REDACTED]

Beteiligte:

1. die o.g. Betroffene,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,

2. die Bürgermeisterin der Stadt Rheine (Ausländerbehörde), Klosterstraße 14,
48431 Rheine,

hier: Feststellung der Rechtswidrigkeit der der Haftanordnung
vorausgehenden behördlichen Festnahme

hat die 5. Zivil-(Beschwerde-)Kammer des Landgerichts Münster auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 22. Februar 2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rheine vom 18. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brors, die Richterin am Landgericht Dr. Huelmann und die Richterin Marzinkewitz

am 12. August 2008

b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Betroffenen vom 17.03.2007, 18.30 Uhr, bis zur Vorführung bei dem Amtsgericht am 18.03.2007 rechtswidrig war. Im Übrigen wird die sofortige Beschwerde zurückgewiesen.

Der Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch in Hannover bewilligt.

Gründe:

Mit der sofortigen Beschwerde begehrt die Betroffene nach dem zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts weiter die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer behördlichen Ingewahrsamsnahme vor der Vorführung vor dem zuständigen Richter am Amtsgericht.

Die Betroffene reiste mit einem Pass und einem Visum am 25.11.2006 in die Bundesrepublik ein. Sie wurde am 17.03.2007 durch Beamte der Bundespolizeiinspektion im Bahnhof Rheine angetroffen und konnte keine Identitätspapiere vorweisen. Ihr Visum war zwischenzeitlich abgelaufen.

Am 17.03.2007 fertigte KOK Stiegemeyer (Kreispolizeibehörde Steinfurt) eine Strafanzeige gegen die Betroffene wegen illegalen Aufenthaltes. Als Tatzeit ist Samstag, 17.03.2007, 9:46 Uhr angegeben, als Zeitpunkt der Aufnahme 11:01 Uhr.

Weiter ist ein Vermerk der Bundespolizeiinspektion Münster (PHM Beck) über die Festnahme der Betroffenen am 17.03.2007 um 9:45 Uhr angefertigt worden.

Die Betroffene wurde ausweislich eines Beiblattes zu diesem Festnahmevermerk dem Polizeigewahrsam bei der Polizeiinspektion Rheine zugeführt.

Ausweislich eines weiteren Vermerks des KOK Stiegemeyer wurde der anstehende Sachverhalt dem Leiter des Ausländeramtes bei der Beteiligten zu 2), Herrn Wietkamp, gegen 13:30 Uhr fernmündlich mitgeteilt. Dieser habe erklärt, dass die Auswertung der Fingerabdruckenfrage abgewartet werden solle, ansonsten werde spätestens am morgigen Vormittag eine Entscheidung über den weiteren Verlauf getroffen.

Am 18.03.2007 wurde die Betroffene durch den zuständigen Amtsrichter persönlich angehört.

Im Anschluss wurde gegen sie durch Beschluss vom selben Tage Abschiebungshaft für die Dauer von längstens drei Monaten angeordnet.

Die Betroffene legte sofortige Beschwerde gegen den Haftbeschluss ein.

Weiter beantragte sie mit Schriftsatz vom 11.04.2007, festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme vom 17. März 2007, 18:30 Uhr bis zum Erlass des Haftbeschlusses am 18.03.2007 rechtswidrig gewesen ist.

Zur Begründung führte sie aus, dass der Haftantrag der Beteiligten zu 2) am 17.03.2007 um 17:40 Uhr bei dem Amtsgericht eingegangen sei, die Vorführung vor dem Richter jedoch erst am 18.03.2007 erfolgt sei.

Die Kammer wies die sofortige Beschwerde der Betroffenen mit Beschluss vom 11.06.2007 zurück, die weitere sofortige Beschwerde gegen den Beschluss der Kammer wies das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 19.11.2007 zurück. Die Betroffene wurde am 04.07.2007 in ihre Heimat abgeschoben.

Mit angefochtenem Beschluss vom 18.02.2008 hat das Amtsgericht den Antrag zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Amtsgericht durch den auch für die Haftanordnung zuständigen Richter ausgeführt, dass der Leiter der Ausländerbehörde bei der Beteiligten zu 2), Herr Wietkamp, ihn am 17.03.2007 gegen 17:05 Uhr telefonisch über einen anzuberaumenden Anhörungstermin für die Betroffene informiert habe. Herr Wietkamp habe sodann im Rahmen der Überlegungen, noch am Samstagabend einen Anhörungstermin anzuberaumen und dazu einen Wachtmeister, eine Protokollkraft und einen Dolmetscher hinzuzuziehen, darauf hingewiesen, dass eine Verbringung der Betroffenen zur insoweit in Frage kommenden JVA Neuss am Samstagabend ohnehin nicht mehr möglich sei.

Daraufhin habe er – der zuständige Amtsrichter – den Vorführtermin für den nächsten Tag, nämlich Sonntag, den 18.03.2007, um 10:00 Uhr im Amtsgericht anberaumt. Gleichzeitig habe er die richterliche Erlaubnis für die Unterbringung in Polizeigewahrsam erteilt.

Ein Verstoß gegen Artikel 104 Abs. 2 GG sei bei dieser Sachlage nicht ersichtlich.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Betroffenen.

Zur Begründung führt sie aus, dass ein Vermerk über das Telefonat und die richterliche Erlaubnis für die Unterbringung in Polizeigewahrsam am 17.03.2007 in der Akte nicht ersichtlich seien. Darüber hinaus könnten organisatorische Schwierigkeiten nicht zum Nachteil der Betroffenen reichen. Der Staat habe nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Vorkehrungen dafür zu treffen, dass eine zeitnahe richterliche Vorführung möglich sei.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig gemäß §§ 7 FEVG, 22 FGG zulässig und form- und fristgerecht eingelegt.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Rechtmäßigkeit einer der Haftanordnung vorausgehenden behördlichen Festnahme zum Zwecke der Vorführung vor dem Haftrichter im Verfahren nach dem FEVG, und zwar mit einem an keine Form oder Frist gebundenen Antrag nach § 13 Abs. 2 FEVG zur gerichtlichen Nachprüfung gestellt werden kann, vgl. u.a. OLG Hamm im Beschluss vom 08.01.2007 – 15 W 285/06 – in JMBI.NRW 2007, 195.

Nach erstinstanzlicher Entscheidung durch das Amtsgericht (§§ 3, 13 Abs. 2 FEVG) ist die sofortige Beschwerde gemäß §§ 7 FEVG, 22 FGG statthaft.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache zum großen Teil Erfolg.

Die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme der Betroffenen vom 17.03.2007, 18:30 Uhr, bis zur Vorführung vor dem zuständigen Amtsrichter am 18.03.2007 war auszusprechen.

Die Beteiligte zu 2) hat es versäumt, nach der Freiheitsentziehung vom 17.03.2007 gemäß § 13 Abs. 1 FEVG unverzüglich die richterliche Entscheidung herbeizuführen und damit gegen Artikel 104 Abs. 2 S. 2 GG verstoßen.

Die Befugnis der Ausländerbehörde, den Betroffenen bis zur richterlichen Entscheidung über ihren Antrag auf Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 62 AufenthG vorläufig festzunehmen und gegebenenfalls auch in Gewahrsam zu nehmen, ergibt sich in Nordrhein-Westfalen aus § 24 OBG NRW in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW, vgl. OLG Hamm a.a.O. mit weiteren Nachweisen.

Nach § 13 Abs. 1 FEVG muss bei jeder Freiheitsentziehung, die nicht auf einer richterlichen Anordnung beruht, unverzüglich die richterliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Die Freiheitsentziehung der Betroffenen beruhte auch nach dem Telefonat des zuständigen Amtsrichters mit dem Leiter der Ausländerbehörde bei der Beteiligten zu 2) nicht auf einer richterlichen Anordnung.

Art. 104 Abs. 2 GG bestimmt, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung der Richter zu entscheiden hat. Die richterliche Entscheidung ist grundsätzlich vor der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Sie ist unverzüglich nachzuholen, wenn sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Einweisung oder der Festnahme einer Person vorliegt (Artikel 104 Abs. 2 S. 2 GG).

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) stellt zwingende verfahrensmäßige Anforderungen an eine richterliche Entscheidung über eine Freiheitsentziehung (§ 106 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit §§ 11, 6 FEVG).

Es liegt kein den Anforderungen des § 6 FreiEntzG entsprechender schriftlicher Beschluss des Amtsgerichts oder ein Vermerk oder eine dienstliche Erklärung des Richters zum Erlass einer Haftanordnung vor. Eine mündliche Haftanordnung ließe sich mit §§ 6, 11 FEVG nicht in Einklang bringen, insbesondere fehlt es jedenfalls an einer Begründung dieses Beschlusses.

Demnach erfolgte die Freiheitsentziehung der Betroffenen ohne richterliche Anordnung. Die Entscheidung eines Richters war damit unverzüglich herbeizuführen. Die Vorführung vor dem zuständigen Amtsrichter am 18.03.2007 um 10:00 Uhr war nicht unverzüglich zur Ingewahrsamnahme der Betroffenen durch die Beteiligte zu 2) am 17.03.2007.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass „unverzüglich“ dahin auszulegen ist, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss, vgl. BVerfG im Beschluss vom 15.05.2002, 2 BvR 2292/00.

Als nicht vermeidbar hat das Bundesverfassungsgericht in diesem Beschluss Verzögerungen angesehen, die durch die Länge des Weges, Schwierigkeiten beim Transport, die notwendige Registrierung und Protokollierung, ein renitentes Verhalten des Festgenommenen oder vergleichbare Umstände bedingt sind, vgl. BVerfG a.a.O.

Eine solche Verzögerung, die sich aus sachlichen Gründen rechtfertigen ließe, liegt hier nicht vor.

Nach den Ausführungen in den Gründen des angefochtenen Beschlusses war der Grund für die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung erst am Sonntag, dem 18.03.2007, zum einen der organisatorische Aufwand (Wachtmeister, Protokollkraft, Dolmetscher am Samstagabend) und zum anderen die Tatsache, dass eine Verbringung der Betroffenen zur JVA Neuss ohnehin nicht mehr am selben Abend erfolgen könne.

Die Frage, ob die Betroffene noch zeitnah zur JVA Neuss verbracht werden konnte, kann im Rahmen der Frage, ob unverzüglich oder mit nicht hinnehmbarer Verzögerung eine Richterentscheidung erfolgt ist, keine Rolle spielen. Transportschwierigkeiten nach Erlass einer richterlichen Entscheidung – etwa durch Personal- oder Fahrzeugknappheit – stellen keine sachlich begründete Ursache für eine Verzögerung der Entscheidung selbst dar. Insoweit sind die hier im Raum stehenden Transportmöglichkeiten von solchen auf dem Weg zum zuständigen Richter zu unterscheiden.

Entsprechendes gilt für die Überlegungen hinsichtlich des Aufwandes, den es verursacht hätte, noch am Samstagabend einen Wachtmeister, eine Protokollkraft und einen Dolmetscher hinzuziehen. Der organisatorische Aufwand stellt eine sachlich

begründete Ursache für die Verzögerung bereits deshalb nicht dar, weil aus den Ausführungen im angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass die Vorführung im Rahmen des Eildienstes bei dem Amtsgericht möglich gewesen wäre, die organisatorischen Voraussetzungen also grundsätzlich gegeben waren.

Nach alledem war dem Feststellungsantrag stattzugeben, soweit es die Feststellung der Rechtswidrigkeit bis zur Vorführung bei dem Amtsgericht betrifft.

Darüber hinaus – für den Zeitraum von der Vorführung bis zum Erlass des Beschlusses - hat das Amtsgericht zu Recht die Feststellung der Rechtswidrigkeit abgelehnt. Insoweit ist die Beteiligte zu 2) ihrer Pflicht, unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, bereits mit der Vorführung, d.h. der Unterstellung des Betroffenen unter die Verfügungsgewalt des Richters, gerecht geworden.

- Brors -

- Dr. Huelmann -

- Marzinkewitz –